

Anlage A zur V/0333/2023

Kurzüberblick

Die Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Münster. Gemäß § 9.4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung u.a. für „[...] die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses [...]“ (lit. f), „die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates“ (lit. h) und „nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat [für] die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster“ (lit. i) zuständig.

Zur Ermächtigung der Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der SWMS ist ein Beschluss des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft notwendig.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die SWMS ist eine 100 %-ige Beteiligung der Stadt Münster.

Ihr obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, der Öffentliche Personennahverkehr, der Hafnenbetrieb, die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, die Telekommunikation, der Bau und der Betrieb von Gebäuden, die kommunalen Zwecken dienen, auf eigenen oder auf fremden Grundstücken, das Betreiben und Bereitstellen von Mobilitätsdienstleistungen (z.B. CarSharing, Fahrradverleihsysteme) und die Erbringung der mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

Finanzierung

Produktgruppe:	1501	<i>Anteile an Unternehmen</i>					
		150101 Stadtwerke Münster GmbH					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	X	Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?		X	Ja		Nein		
Die Gewinnausschüttung in Höhe von 6.500 T€ abzüglich der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages erfolgt zum 30.06.2023.							

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
u.a. gem. Satzung der SWMS, GmbHG, GO NRW					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

k.A.